

Verkaufsbestimmungen für die Fleischrinderversteigerung

1.) Der **Verkauf** von Zuchtvieh auf den Versteigerungen und Verbandsvermittlungen erfolgt nur nach diesen Bestimmungen, die für jeden Käufer und Verkäufer bindend sind, worauf zu Beginn jeder Versteigerung hingewiesen wird. Bei Ankäufen für den Export gelten Sonderbestimmungen, die bei der Verbandsleitung aufliegen.

2.) **Rechtsbeziehungen** finden nur zwischen dem Verkäufer und dem Käufer statt. Der Zuchtverband stellt nur seine Einrichtungen für die Durchführung der Absatzveranstaltung zur Verfügung. Daher hat in allen Beanstandungsfällen der Käufer unmittelbar mit dem Verkäufer zu verhandeln.

3.) Der Verband übernimmt **keinerlei Haftung** hinsichtlich des Verkaufs oder der Bezahlung der Tiere, für die aufgetriebenen Tiere selbst oder für Sach- und Personenschäden, die sie verursachen, weder Mitgliedern noch Nichtmitgliedern gegenüber.

4.) Das versteigerte Rind bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.

5.) Für Tiere, die ohne Zustimmung der Verbandsleitung 1,5 Stunden nach der Versteigerung noch im Marktstall stehen, wird vom Verband keinerlei Haftung übernommen.

6.) Der Käufer ist verpflichtet, bei der Übernahme der Tiere zu kontrollieren, dass die von ihm gekauften Tiere auf die richtigen Fahrzeuge verladen werden.

7.) Der Gerichtsstand für Kaufpreisforderungen je nach Versteigerungsort ist Feldbach, Leoben oder St. Donat.

B. Zulassung und Beschickung

1.) Die **Beschickung** der Zuchtviehabsatzveranstaltungen kann durch alle Mitglieder der österreichischen Zuchtverbände erfolgen.

Die rechtzeitig vor der Absatzveranstaltung angemeldeten Tiere können nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung des Zuchtverbandes aufgetrieben werden.

2.) Es werden nur Tiere **zugelassen**, welche vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, für die ein einwandfreier Abstammungs- und Leistungsnachweis beigebracht werden kann und die den vom Verband festgesetzten Mindestanforderungen

hinsichtlich Alter, Entwicklung, Abstammung, Leistung, Gesundheit und Trächtigkeit genügen. Nachbelegungen bzw. Nachbesamungen innerhalb von 3 Wochen müssen mit **demselben Stier** durchgeführt sein.

Wurden 2 verschiedene Stiere eingesetzt und kann das Kalb auf Grund des Abkalbungstermines nicht eindeutig einem bestimmten Stier zugeordnet werden, hat der Verkäufer die Blutgruppenuntersuchung bzw. DNA Analyse zur Klärung der Vaterschaft zu bezahlen.

Folgende Kategorien werden zugelassen:

a) **Kühe**, mit oder ohne Kalb

b) **Trächtige Kalbinnen**, mindestens 3 Monate tragend.

c) **Jungkalbinnen** im Alter von 7 - 26 Monaten.

d) **Stiere: mindestens 13 Monate alt.** Nicht geeignete Stiere und weibliche Rinder werden von der Absatzveranstaltung ausgeschlossen, ebenso Tiere, die sich nicht vorführen lassen, oder Stiere, die keinen Nasenring (Nirosta) tragen.

Stiere müssen innerhalb des Marktgeländes am Nasenring gesichert geführt werden.

3.) Die gemeldeten und vom Zuchtverband zugelassenen Tiere müssen zur vorgesehenen Absatzveranstaltung aufgetrieben werden. Die vom Vorstand festgelegte Anmeldegebühr wird auch dann verrechnet, wenn das Tier nicht aufgetrieben wird.

C. Absatzveranstaltung (Versteigerung)

1.) Vor der Absatzveranstaltung werden die aufgetriebenen Stiere im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen bewertet.

2.) Die aufgetriebenen weiblichen Tiere werden vor der Versteigerung in Preisklassen eingeteilt.

3.) Zu Absatzveranstaltungen aufgetriebene Tiere dürfen vor Beendigung der Versteigerung nicht freihändig verkauft werden.

4.) Wer bei der Versteigerung ein Tier erwerben will, hat dies bei der Vorführung des Tieres durch

deutliches **Erheben** der hierfür **ausgegebenen Winker** anzuzeigen. Bei der Winkerübernahme erklärt sich der Käufer durch seine Unterschrift bereit, die Versteigerungsbestimmungen anzuerkennen. Für die ausgegebenen Winker besteht **Rückgabepflicht**. Auf **jeden sichtbaren Winker** wird gesteigert. Bei Meinungsverschiedenheiten über den erzielten Preis bzw. den Zuschlag behält sich die Marktleitung einen zweiten Versteigerungsgang vor.

5.) Das Tier gilt als **verkauft**, wenn der Verkäufer nicht, **solange das Tier noch im Ring ist**, laut und deutlich bekannt gibt, dass er mit dem Gebot nicht einverstanden ist.

Die **Nichtabgabe** muss vom Versteigerer **ausgerufen** werden, um rechtswirksam zu sein. Wer bei der Versteigerung durch die Marktleitung den **Zuschlag** erhält, ist Käufer des Tieres und **zur Übernahme verpflichtet**.

Mitbieten oder Mitbieten lassen seitens des Verkäufers ist **verboten**.

6.) Käufer und Verkäufer erhalten nach erfolgtem Zuschlag beim Abrechnungsschalter eine **Kaufbescheinigung** (Schlusschein).

Der Käufer hat dem Verkäufer über das beauftragte Geldinstitut Barzahlung oder Bankeinzug zu leisten. Die Verbandsgebühren des Verkäufers werden bei der Anweisung des Kaufpreises abgesetzt.

Der Verbandsleitung persönlich unbekannt Kaufinteressenten haben sich bei der Winker-ausgabe mit gültigem Lichtbildausweis zu legitimieren und eine Bankauskunft vorzuweisen.

7.) Mit dem **Moment der Übergabe** steht das Tier auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die **Übernahme** hat spätestens 1,5 Stunden nach Beendigung der Versteigerung in der jeweiligen Kategorie zu erfolgen. Erfolgt die **Verladung** innerhalb von 1,5 Stunden, so hat der Verkäufer bei Verlangen des Käufers das Tier in das Transportmittel (Waggon, Lastauto) zu bringen. Zwei **ordentliche** Anhängestricke sind jedem Tier mitzugeben.

8.) Sämtliche nach Übergabe an den Käufer anfallenden Kosten für Einstellung, Fütterung und Transport gehen zu Lasten des Käufers. Die Tiere stehen allein auf Gefahr des Käufers.

D. Gebührenordnung

1.) Die von den Verkäufern zu entrichtenden Verbandsabgaben und von den Käufern zu bezahlenden Unkostenbeiträge werden jeweils vom Vorstand festgesetzt.

2.) Die Bewertungsgebühr geht zu Lasten des Verkäufers, eine Deckerlaubnisgebühr zu Lasten des Käufers.

3.) Die Verheimlichung von Verkäufen und Angabe unrichtiger Verkaufspreise wird mit einer Geldstrafe, Versteigerungssperre und im Wiederholungsfall mit Ausschluss aus dem Verband geahndet.

4.) Für Tiere, die trotz entsprechendem Angebot (weibliche Tiere Euro 2.500,- Kuh mit Kalb Euro 3.000,- Stiere Euro 2.500,- Zuschlagpreis) nicht abgegeben werden, ist eine Verkaufsgebühr zu bezahlen.

5.) Eine Rückzahlung von Verkaufsgebühren erfolgt grundsätzlich nicht.

6.) Stiere gekauft mit Fleischpreis müssen innerhalb von 14 Tagen geschlachtet werden.

E. Gewährleistungsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1.) Der Verkäufer leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, insoweit in diesen Verkaufsbestimmungen hierüber nicht zusätzliche Bestimmungen getroffen sind.

2.) Er haftet besonders für solche Krankheiten und Mängel, die nachweislich bei der Übernahme des Tieres bereits vorhanden waren, wenn sie die Eignung zur Zucht und Nutzung erheblich beeinträchtigen. Wird auf vorhandene Fehler und Mängel vor der Versteigerung des Tieres hingewiesen, so tritt hierfür keine Gewährleistung ein.

3.) Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm bekannte Mängel eines Zuchttieres schon bei der Anmeldung zur Versteigerung dem Verband mitzuteilen. Nach der Anmeldung aufgetretene Mängel sind der Beurteilungskommission zu melden.

4.) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kennzeichnung, Abstammung, Leistungsangaben und Zuchtdaten (Belegungen) seines Tieres auf Übereinstimmung mit den Katalog zu überprüfen. Berichtigungen haben vor der Bewertung zu erfolgen und werden bei der Versteigerung des Tieres verlautbart und sind damit für den Käufer bindend.

5.) Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Abstammung. Der Käufer ist berechtigt, die Richtigkeit dieser Abstammung innerhalb von 2 Monaten nach erfolgtem Ankauf mit Hilfe von Blutgruppenuntersuchungen oder DNA Analyse nachprüfen zu lassen.

Falls das Ergebnis der BGU oder DNA Analyse mit den Abstammungsdaten nicht übereinstimmt, ist der Kauf zu wandeln.

Diesbezügliche Ansprüche sind spätestens 2 Monate nach erfolgtem Ankauf zu stellen

6.) Behauptete Gewährsmängel hat der Käufer bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsansprüche innerhalb der festgesetzten Fristen dem Verkäufer mittels **ingeschriebenen Briefes** oder **mündlich vor Zeugen** unter **gleichzeitiger Vorlage ausreichender Nachweise (amtstierärztliches Attest)** zu melden. Aus der Verständigung muss eindeutig hervorgehen, welcher Mangel vorliegt.

7.) Der Verkäufer hat das Recht, sich vom Bestehen der behaupteten Gewährsmängel selbst oder durch Beauftragte zu überzeugen.

8.) Die **Gewährleistungsfristen** beginnen mit Ablauf des Verkaufstages. Die Gewährleistungsfrist ist dann noch eingehalten, wenn die Verständigung des Verkäufers nachweisbar am letzten Fälligkeitstage im Wege der Post erfolgt.

Für Exporte gelten Sonderbestimmungen.

9.) Bei **Rücknahme von Tieren** auf Grund der Gewährleistungsbestimmungen ist der Verkäufer verpflichtet, das beanstandete Tier auf seine Kosten gegen Erstattung des vollen Kaufpreises spätestens innerhalb von 8 Tagen zurückzunehmen und die entstandenen Transportkosten (die in seinem Auftrag oder in dringenden Fällen erfolgten) dem Käufer zu ersetzen.

Sollte die Rücknahme nicht innerhalb von 8 Tagen nach Verständigung des Verkäufers erfolgen, ist der Käufer zur Berechnung des **doppelten Futtergeldes** (€ 3,-- ab Beanstandungstag) berechtigt. Bei rechtzeitiger Rücknahme ist das normale Futtergeld (€ 1,5,-- inkl. ab Ankaufstag) zu bezahlen.

10. Bei der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen können an den Verkäufer nur insoweit Forderungen gestellt werden, als dabei der Schlachtpreis nicht unterschritten wird, und zwar sowohl bei Verkäufen im Inland wie in das Ausland. Der gültige Schlachtpreis wird von der Versteigerungsleitung jeweils entsprechend dem aktuellen Schlachtviehpreis und dem vor der Übernahme der Tiere von den Marktorganen festgestellten Lebendgewicht festgesetzt.

10.) Die Rücknahme von Rindern aus Käuferbetrieben, die nicht anerkannt Tbc-, Bang-, Leukose- und IBR/IPV-frei sowie nicht frei von anderen anzeigepflichtigen Seuchen oder nicht BVD unverdächtig sind, kann **nicht** gefordert werden und ist jedem Verbandsmitglied strengstens untersagt.

11.) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Befragen des Käufers über die in den letzten 2 Wochen vor der Versteigerung durchgeführte Fütterung und Haltung des verkauften Tieres wahrheitsgetreu und erschöpfend Auskunft zu geben.

II. Gesundheitsprüfung, BVD-Untersuchung, Freisein von Tuberkulose, Bazillus Bang, Leukose und IBR/IPV

1.) Zu den Absatzveranstaltungen werden nur Tiere zugelassen, die aus Ställen kommen, die anerkannt frei von Tuberkulose, Bazillus Bang, Leukose und IBR/IPV sind.

2.) Als Nachweis der Freiheit von TBC, Bang, IBR/IPV und Leukose gilt die Vorlage der gültigen Zeugnisse. Für die Eutergesundheit sowie für vorgeschriebene Impfungen gilt die Vorlage von entsprechenden Untersuchungsbefunden beim

Versteigerungseintrieb. Rinder, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden von der Absatzveranstaltung ausgeschlossen.

3.) Der Käufer ist berechtigt, auf seine Kosten eine Nachuntersuchung auf Tbc, Bang und Leukose durchführen zu lassen. Diese ist jedoch sofort nach der Versteigerung **im Versteigerungsstall** durch den zuständigen Amtstierarzt vorzunehmen, es sei denn, dass zwischen Käufer und Verkäufer besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Die Tiere bleiben im Versteigerungsstall bis das Ergebnis der Nachuntersuchung bekannt ist. Ergibt die Untersuchung ein positives oder zweifelhaftes Ergebnis, so erfolgt Wandlung des Kaufes.

4.) Es werden ausschließlich Zuchtrinder mit BVD-Einzeltieruntersuchungsergebnis zur Versteigerung zugelassen. Die Ergebnisse der Untersuchung liegen für den Käufer auf.

III. Gewährleistung für Freisein von Zungenschlägen (nur für Inland)

Der Verkäufer haftet weiters im **Inland** dafür, dass das von ihm verkaufte Tier frei von Zungenschlägen ist, keinen Koppring trägt bzw. früher getragen hat und auch kein anderer Eingriff dagegen vorgenommen wurde. Die Gewährfrist beträgt 21 Tage. Der Gewährsmangel ist durch zwei einwandfreie fremde Zeugen schriftlich nachzuweisen. Als Zungenschläger können nur solche Tiere bezeichnet werden, die **regelmäßig** (täglich) diese Untugend zeigen. Dasselbe gilt für Luftschnappen (Koppen). Wenn bei Reklamation die Nachprüfung ergibt, dass ein Rind bei einer

Beobachtung von mindestens 4 Stunden nach dem Tränken nicht zungenschlägt oder koppt, reicht der Tatbestand nicht aus, um Gewährleistungsansprüche zu stellen. Mit diesem Fehler tatsächlich behaftete Tiere sind nach Wahl des Käufers gegen Ersatz des vollen Kaufpreises, der Transport- und Futterkosten (€ 1,50,- je Tag ab Ankaufstag) zurückzunehmen oder es ist ein Preisnachlass von 20 % des Kaufpreises zu gewähren, wobei der Schlachtpreis nicht unterschritten werden darf.

IV. Gewährleistungsbestimmungen bei Zuchtstieren

1.) Für Zuchtstiere hat der Verkäufer Gewähr dafür zu leisten, dass der Zuchtstier als **voll zuchttauglich** zur Zucht verwendet werden kann, daher voll deck- und befruchtungsfähig sowie frei von Deckinfektionen ist.

2.) Die Meldung eines behaupteten Gewährsmangels hat der Käufer an den Verkäufer innerhalb folgender Fristen zu erstatten:

Deckunfähigkeit innerhalb von 12 Wochen

Befruchtungsunfähigkeit innerhalb von 3 Monate

Wird nachgewiesen, dass der Stier unrichtig gefüttert, in der Pflege grob vernachlässigt oder unsachgemäß behandelt wird, wodurch die Zuchttauglichkeit beeinträchtigt wurde, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

Zwecks Führigkeit bei der Verladung (für Stiere auf mobilen Stierstationen) muss der Käufer – wenn sich der Stier am Versteigerungsort nicht einwandfrei verladen lässt – noch am Versteigerungsort reklamieren. Diesbezüglich wird dem Verkäufer jedenfalls empfohlen, bei der Verladung anwesend zu sein.

3.) Der Nachweis des Gewährsmangels hat zu erfolgen: Bei Deckunfähigkeit durch ein amtstierärztliches Zeugnis oder **drei** einwandfreie fremde Zeugen; bei Befruchtungsunfähigkeit durch ein fachtierärztliches Zeugnis über eine Samenuntersuchung des Stieres aus 2 aufeinanderfolgenden Ejakulaten und den Gesundheitszustand der gedeckten Tiere wie deren Nichtträchtigkeit. Das ordnungsgemäß geführte Sprungverzeichnis ist vorzulegen.

4.) Jungtiere benötigen nach der Aufstellung teilweise eine gewisse Anlernzeit. Es ist zumutbar, dass nach einer Frist von drei Monaten der Stier innerhalb von 10 Minuten ein brünstiges weibliches Rind decken muss. Falls dies nicht der Fall ist, hat der Käufer ein Reklamationsrecht. Der Verkäufer muss in diesem Fall zum Stierhalter kommen und sich an Ort und Stelle über das Sprungverhalten des verkauften Stieres ein Bild machen. Falls der Stier mangelhaft springt, sollen noch am Kaufbetrieb mehrere Sprungversuche in aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden. Tritt keine Änderung ein, muss

der Verkäufer den Stier zurücknehmen. Er kann innerhalb von 4 Wochen am Heimbetrieb den Stier testen und falls er nachweisen kann, dass das Sprungverhalten bei mindestens drei Sprüngen normal ist (Sprung innerhalb von 10 Minuten, genügend weites Ausschachten), muss der Käufer den Stier wieder zurücknehmen. In dieser Zeit darf keine medikamentöse oder mechanische Beeinflussung der Decklust stattfinden. Entscheidend ist jedoch bei der Regelung einer eingebrachten Reklamation nicht das Verhalten am Heimbetrieb, sondern beim Stierhalter. Der Jungstier muss also nach der Rückkehr zum Betrieb des Stierhalters bei diesem einwandfrei innerhalb von 10 Minuten nach der Vorstellung eines brünstigen Rindes springen. Die Gewähr für einwandfreies Befruchten ist im Zweifelsfall durch eine Samenuntersuchung durch einen Stationstierarzt nachzuweisen. Sie gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bei Einzelstierhaltung von mindestens 6 einmal gedeckten, gut rindernden weiblichen Tieren, wenigstens 4 (bei Genossenschaftstieren von mindestens 12 wenigstens 8) befruchtet werden.

Bei einer Rücknahme hat der Verkäufer die Transportkosten ab bzw. bis zum Betrieb des Stierhalters zu tragen. Die angefallenen Futter- und Tierarztkosten am Betrieb des Verkäufers müssen von diesem selbst getragen werden. Ist der Stier nicht zuchttauglich, hat der Käufer Anspruch auf Ersatz der Transportkosten (Eisenbahn oder amtliches Kilometergeld) und des Futtergeldes.

5.) Für durch eine Besamungsanstalt angekaufte Stiere der Zuchtbuchabteilung A haftet der Verkäufer auch für die Eignung zur künstlichen Besamung (Annehmen der künstlichen Scheide, brauchbare Samenqualität und Tiefgefrieren des Spermas).

Eine Beanstandung muss spätestens innerhalb von 4 Monaten nach erfolgtem Ankauf durchgeführt werden.

Diese unter Abschnitt IV. angeführten Gewährleistungen gelten dann nicht, wenn der Stier außerhalb des Ringes zum Schlachtpreis verkauft wird und ohne Wissen des Verkäufers zur Zucht verwendet werden soll.

V. Gewährleistungsbestimmungen bei weiblichen Zuchttieren

1.) Der Verkäufer garantiert für die bestehende Trächtigkeit gemäß dem im Katalog angeführten Belegdatum **ab einer Trächtigkeit von mindestens 3 Monaten..** Die offiziell anerkannte Trächtigkeitsdauer richtet sich nach den ZAR-Bestimmungen.

Bei Verkauf von weiblichen Tieren in das Ausland hat der Käufer bei sonstigem Verlust der Gewährleistung das Recht, eine Nachuntersuchung

auf Trächtigkeit am Marktplatz durch den Amtstierarzt vornehmen zu lassen.

a) Ist ein Tier, für das eine Garantie auf Trächtigkeit geleistet wurde, überhaupt nicht trächtig und erbringt der Käufer den Nachweis, dass das Tier zum Zeitpunkt der Übergabe nicht trächtig war, so muss es der Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transportkosten und der Futterkosten (€ 1,5,- je Tag) zurücknehmen.

b) Sollte sich nachträglich herausstellen, dass ein Tier von einem anderen Stier trägt als im Katalog angegeben wurde, so hat der Verkäufer 10 % des Kaufpreises zurückzuerstatten. Dasselbe gilt, wenn für das Kalb nach den Bestimmungen des Verbandes ein Abstammungsnachweis nicht ausgestellt werden kann. Bei nicht einwandfrei zu klärender Vaterschaft kann mit Hilfe der Blutgruppenuntersuchung oder DNA Analyse der Fall überprüft werden. Der Verkäufer trägt dann die Kosten für die Blutgruppenuntersuchung oder DNA Analyse, wenn seine Angaben widerlegt werden.

c) Wenn das Tier nach einer im Katalog nicht angegebenen früheren Belegung, abkalbt, kann der Käufer die Rücknahme des Tieres verlangen. Durch ein amtstierärztliches Zeugnis ist zu bescheinigen, dass es sich dabei um keine Frühgeburt handelt.

d) Sollte sich bei einem tr. Zuchtrind nach dem Kauf herausstellen, dass es sich beim Embryo um eine „Steinfrucht“ handelt, so kann der Kauf rückgängig gemacht werden, oder es ist vom Verkäufer die Differenz zum Schlachterlös zurück zu erstatten.

2.) Der Verkäufer garantiert für eine **normale Euteranlage**. Weist der Käufer einer als tragend gekauften Kuh oder Kalbin nach, dass das Tier bei der Übernahme mit einem der nachstehend aufgezählten Eutermängel behaftet war, so kann er Ansprüche auf Rücknahme des Tieres stellen, wenn der Mangel innerhalb von 8 Tagen nach der Kalbung unter Vorlage eines amtstierärztlichen Zeugnisses angezeigt wird:

- a) Verödetes Euterviertel
- b) Euterfistel
- c) Zitzenverschluss
- d) mit einer Zitze verwachsene Beizitze

3.) Kühe und Kalbinnen, die sich selbst oder andere ansaugen, werden so behandelt wie Zungen-schläger.

Reklamationsfrist: 21 Tage nach dem Abkalben bzw. bei neumelkenden Tieren bis 21 Tage nach dem Ankaufstag.

4.) Für einen normalen Geburtsverlauf garantiert der Verkäufer nicht. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit einer Abkalbeversicherung.

5.) Garantie für Weidetauglichkeit: Bei weiblichen Zuchttieren ist die Weidetauglichkeit zu garantieren. Wurde ein zur Versteigerung zugelassenes Tier nicht geweidet, ist das bei der Anmeldung zur Versteigerung zu vermerken und im Katalog anzugeben.

6.) Muss ein Tier nach der Abkalbung im Käuferstall zurückgenommen werden, wird ein verendetes Kalb mit 20 % des Versteigerungswertes des Muttertieres bewertet.

VI. Gewährleistungsfristen

Diese gelten nur für Verkäufe innerhalb der Grenzen Österreichs. Bei Verkäufen außerhalb Österreichs sind Beanstandungen nur am Versteigerungstag und -ort mit Bestätigung des zuständigen Amtstierarztes möglich

Der Verkäufer haftet für :

Deckinfektion: **nur am Versteigerungstag**

Wesentliche Schäden und Mängel, verborgen oder festgestellt: **14 Tage**

Reaktionstuberkulose, Bazillus Bang, Leukose, IBR-IPV Beanstandungen sind nur möglich **bei sofortiger Nachuntersuchung im Marktstall durch den Amtstierarzt.**

Erhebliche Euterfehler bei trag. Tieren und bis 8 Tage nach der Abkalbung: **8 Tage**

Scheidenvorfall

a) bei Kühen. **14 Tage**

b) bei tragenden Tieren endet die Gewährleistungsfrist mit der ersten Abkalbung am Betrieb des Käufers.

Zungenschlagen. **21 Tage**

Knochenweiche **14 Tage**

Deckfähigkeit **12 Wochen**

Fruchtbarkeit bei Stieren **3 Monate**

Abstammung gemäß Blutgruppenuntersuchung oder DNA Analyse **2 Monate**

Trächtigkeit laut ZAR-Bestimmungen

Beanstandungen bis spätestens **8 Tage** nach der Abkalbung

F. Schiedsgericht

1. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die anlässlich eines Ankaufes bei einer Absatzveranstaltung bzw. bei genehmigten Stallkäufen entstehen, sind **grundsätzlich zwischen den Parteien direkt** auszugleichen.

2. Ist ein direkter Ausgleich nicht möglich, kann von der Verbandsleitung (nachdem sie beide Parteien gehört hat) ein **Ausgleichsvorschlag** eingeholt werden.

3. Wird dieser Ausgleichsvorschlag nicht angenommen, werden alle **Streitigkeiten**, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf die Zahlung des Kaufpreises oder Unkosten zufolge Bestehens oder Nichtbestehens einer Gewährleistungspflicht gemäß den Verkaufsbestimmungen beziehen, **unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden**, das der für den Verkauf zuständige Zuchtverband bestellt.

4. Das vom Verband gewählte Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist für Verkäufer und Käufer bindend. Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Schiedsgerichtes. Bei einem Vergleich tragen beide Parteien die Kosten je zur Hälfte.

5. Erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht zu Verhandlung, kann das Schiedsgericht trotzdem eine rechtskräftige Entscheidung fällen. In das Schiedsgericht kann jede Partei einen Vertreter mit beratender Stimme, der aktiver Herdebuchzüchter ist, entsenden.

6. Die Einberufung des Schiedsgerichtes hat acht Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen.

G. Zeichenerklärung

-A- = **Herdebucheinstufung**

***31.10.98** = **Geburtsdatum des Tieres**

Z = **Zwilling**

Bio = **Zuchttier aus Biobetrieb**

Silofrei

Z: = Züchter des Tieres

B: = Besitzer des Tieres

EL: 52 421/1845 588/1468 = Eigenleistung -
Geburtsgewicht - 200 Tage Gewicht/tgl. Zunahme
– 365 Tage Gewicht/tgl. Zunahme

1 W: 42 283/1205 439/1088 = Anzahl der Nachkommen
(M = männliche, W = weibliche) - Geburtsgewicht – 200
Tage Gewicht/tgl. Zunahme – 365 Tage Gewicht/tgl.
Zunahme

E:3.7-6-7-6 WH:137 = Exterieurbeurteilung –
Laktation – Rahmen – Bemuskulung – Fundament
– Euter – WH: Widerristhöhe, KH: Kreuzhöhe

V: Tier ist über österr. Hagelversicherung
Tierversichert